

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes**

##### **A) Problem**

Die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften, aber auch gewaltdarstellender und sodomitischer Pornographie nimmt im Bewußtsein der Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert ein. Das gleiche gilt für Gewaltdarstellungen allgemein sowie für strafrechtlich relevante Schriften aus dem links- und dem rechtsextremistischen Spektrum. Derartigen Erscheinungsformen ist nachdrücklich entgegenzuwirken. Einer effektiven Strafverfolgung kann jedoch im Einzelfall die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse - BayPrG -) abträglich sein.

##### **B) Lösung**

Der Entwurf enthält ein abgestuftes System. Für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften und anderer „harter“ Pornographie mittels Druckwerken sollen künftig die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches gelten (drei bzw. fünf Jahre, § 78 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs -StGB-). Entsprechendes ist für gewaltdarstellende sowie für volksverhetzende Schriften (z.B. sog. „Auschwitzlüge“) vorgesehen (§§ 130, 131 StGB). Sofern Straftaten nach §§ 86, 86 a und nach § 129 a Abs. 3 StGB sowie nach § 20 des Vereinsgesetzes - VereinsG - mittels nichtperiodischer Druckwerke begangen werden, sollen ebenfalls die allgemeinen Verjährungsfristen gelten. Mit diesen Regelungen will der Entwurf ein Signal setzen.

Um Ungleichbehandlungen zwischen Presse, öffentlichem und privatem Rundfunk zu vermeiden, sollen auch die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes den presserechtlichen Bestimmungen angeglichen werden. Die Anpassung der presserechtlichen Verjährung wird darüber hinaus zum Anlaß genommen,

- die Straftat des nicht unverzüglichen Nachkommens einer gerichtlichen Anordnung der Gegendarstellung zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen,
- die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten von sechs auf drei Monate zu verkürzen,
- § 20 BayPrG aufzuheben,
- Konkretisierungen im Wortlaut der §§ 11 Abs. 3 und 21 Abs. 2 BayPrG vorzunehmen,
- § 19 BayPrG zu aktualisieren und
- das Staatsministerium des Innern zu einer Neubekanntmachung des Gesetzes zu ermächtigen.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Presse (BayPrG) – BayRS 2250-1-I – wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Bayerisches Pressegesetz (BayPrG)“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt.“
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:  
„sofern er nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“
4. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt.“
5. § 14 Buchst. e wird aufgehoben; der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
6. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

(1) <sup>1</sup>Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Taten, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Taten

1. nach §§ 130, 131, § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und
2. nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und § 20 des Vereinsgesetzes, die mittels ei-

nes nichtperiodischen Druckwerks begangen werden.

- (2) Die Verfolgung der in § 13 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.
- (3) <sup>1</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. <sup>2</sup>Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.“
7. In § 19 wird das Wort „Nachrichtendienste“ durch die Worte „Nachrichtenagenturen, Pressebüros und ähnliche Unternehmen“ ersetzt.
8. § 20 wird aufgehoben.
9. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. 3) sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

#### § 2

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; sein letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„sofern sie nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“
2. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

#### „Art. 18a

<sup>1</sup>Für die Verjährung der Verfolgung von in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG). <sup>2</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. <sup>3</sup>Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

### § 3

In das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S) wird folgender Art. 37a eingefügt:

#### „Art. 37a Verjährung

<sup>1</sup>Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) sinngemäß. <sup>2</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. <sup>3</sup>Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

### § 4

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Pressegesetz neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragraphen durch eine Gliederung in Artikel mit neuer Folge zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 5

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt ist, die bisherigen Vorschriften.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Kernstück des Entwurfs sind die Verjährungsregelungen. Bisher verjähren nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse (BayPrG) Straftaten, die durch die Verbreitung von Druckwerken begangen werden, nach sechs Monaten. Nach Art. 18 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) verjähren Straftaten, welche durch die verantwortliche Person für Sendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk begangen werden, in sechs Monaten. Im Bayerischen Mediengesetz gibt es demgegenüber für den privaten Rundfunk keine vergleichbaren Regelungen.

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß im Einzelfall die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten einer effektiven Strafverfolgung abträglich sein kann. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften. Das gleiche gilt für Gewaltdarstellungen allgemein sowie für strafrechtlich relevante Schriften aus dem links- und dem rechtsextremistischen Spektrum. Insofern soll für Taten nach

- § 130 StGB (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß)
- § 131 StGB (Gewaltdarstellung)
- § 184 Abs. 3 StGB (Verbreitung, Zugänglichmachung oder Herstellung von pornographischen Schriften, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben)
- § 184 Abs. 4 StGB (pornographische Schriften, welche den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, ein tatsächliches Geschehen wiedergeben und der Täter gewerbsmäßig handelt)

nicht die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten, sondern die allgemeine (längere) strafrechtliche Verjährung gelten.

Das gleiche soll für Taten nach

- § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
- § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- § 129 a Abs. 3 StGB (Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung)
- § 20 Vereinsgesetz (Zuwiderhandlung gegen bestimmte Verbote)

gelten, wenn diese Taten mittels eines nichtperiodischen Druckwerks begangen werden.

Da es unter Wertungsgesichtspunkten gleich ist, ob diese Straftaten in der Presse, im öffentlichen oder im privaten Rundfunk begangen werden, müssen auch die Vorschriften des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes den geänderten presserechtlichen Vorschriften angepaßt werden.

Weiter soll das Bayerische Pressegesetz an verfassungsrechtliche Vorgaben angepaßt und redaktionell bereinigt werden. So soll die Überschrift „Gesetz über die Presse“ in „Bayerisches Pressegesetz“ neu gefaßt werden. Der Begriff „Nachrichtendienste“ in § 19 BayPrG soll an die gebräuchliche Terminologie angepaßt werden. § 21 Abs. 2 BayPrG soll konkretisiert werden und das Staatsministerium des Innern soll zu einer Neubekanntmachung des Gesetzes ermächtigt werden. § 20 BayPrG kann im Hinblick auf das Pflichtstückegesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 216) aufgehoben werden.

Außerdem soll das presserechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht modernisiert werden: Die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten wird von sechs auf drei Monate verkürzt und der Tatbestand des nicht unverzüglichen Nachkommens einer gerichtlichen Anordnung der Gegendarstellung wurde von einem Straftatbestand zu einem Ordnungswidrigkeitentatbestand herabgestuft.

**B) Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:**

Zu Nr. 1:

Das „Gesetz über die Presse“ führte bisher bereits die Abkürzung „BayPrG“. Durch die Neufassung der Überschrift soll die Bezeichnung dem üblichen Sprachgebrauch angepaßt und in „Bayerisches Pressegesetz“ geändert werden, um sich dadurch auch vom - gegenstandslosen - (Reichs)gesetz über die Presse vom 07.05.1874, RGBI S. 65 abzuheben.

Der Begriff der Presse wird dabei im Gesetz nicht definiert. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß auch freiberufliche Tätige, die nicht für ein bestimmtes Presseorgan tätig werden, (sogenannte „free lancer“) „Presse“ im Sinne des Gesetzes sind, sofern sie sich durch einen von einer berechtigten Organisation ausgestellten Presseausweis oder in sonst geeigneter Weise ausweisen können.

Zu Nr. 2:

Der bisherige Wortlaut des § 6 Abs. 2 enthält keine ausdrückliche Definition des „periodischen Druckwerks“, wengleich sich dessen Tatbestandsmerkmale der bisherigen Formulierung entnehmen lassen. Durch die Neufassung soll insbesondere im Hinblick auf die nunmehr teilweise unterschiedlichen Verjährungsfristen – je nachdem, ob die Tat mittels eines periodischen oder eines nichtperiodischen Druckwerks begangen worden ist – eine klare Begriffsbestimmung des „periodischen Druckwerks“ erfolgen. Aus dem Umkehrschluß kann dann auf das „nichtperiodische Druckwerk“ geschlossen werden.

Zu Nr. 3:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 legte seinem bisherigen Wortlaut nach dem Beschuldigten die Beweislast für fehlende Schuld auf und entsprach daher nur durch eine verfassungskonforme Auslegung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz „nulla poena sine culpa“. Der BayVerfGH hat in seiner Entscheidung vom 23.04.1982 (Vf 23-VII-80) festgestellt, daß die Formulierung des § 11 Abs. 3 Satz 1 mißverständlich und daher verfassungsgemäß dahin auszulegen ist, daß eine Bestrafung wegen fahrlässiger Veröffentlichung nur zulässig ist, wenn das Gericht von der Schuld des Täters überzeugt ist. Die Änderung des Wortlauts der Vorschrift trägt dem Rechnung.

Zu Nr. 4 und 5:

Der Tatbestand des nicht unverzüglichen Nachkommens einer gerichtlichen Anordnung der Gegendarstellung wurde von einem Strafbestand zu einem Ordnungswidrigkeitentatbestand herabgestuft. Das durch die Tat verwirklichte Unrecht erscheint aus heutiger Sicht nicht als so gravierend als daß man an der Bewertung als Straftat festhalten müßte.

Aus generalpräventiven Gründen ist jedoch zumindest an einem Ordnungswidrigkeitentatbestand festzuhalten, zumal derjenige, der einen Gegendarstellungsanspruch geltend macht, sich in aller Regel gegenüber der Presse in einer schwächeren Position befindet.

Zu Nr. 6:

Der Entwurf sieht vor, Straftaten nach §§ 130, 131, § 184 Abs. 3 und 4 StGB aus der kurzen presserechtlichen Verjährung auszuschließen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - neu -). Dem hohen Stellenwert der Bekämpfung derartiger Delikte wird auf diese Weise entsprochen. Es würde von der Rechtsgemeinschaft mit besonderem Unverständnis aufgenommen, wenn einschlägige Delikte nur deshalb nicht geahndet werden könnten, weil (nicht widerlegbar) behauptet wird, der erste Verbreitungsakt habe vor mehr als sechs Monaten, also in verjährter Zeit gelegen. Das dann nur noch verfügbare objektive Einziehungsverfahren vermag keinen Ausgleich zu schaffen.

Für Straftaten nach §§ 86, 86 a, § 129 a Abs. 3 StGB und nach § 20 VereinsG, die mittels nichtperiodischer Druckwerke begangen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - neu -), sollen ebenfalls die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches gelten. Die Beschränkung auf nichtperiodische Druckwerke trägt der Erfahrung Rechnung, daß Schriften aus dem extremistischen Spektrum häufig in unregelmäßigen Zeitabständen, die auch länger als sechs Monate sind, erscheinen und vielfach über verdeckte oder konspirative Vertriebsstrukturen verbreitet werden, so daß ihr Erscheinen oft erst nach Ablauf von sechs Monaten bekannt wird, was auf periodisch erscheinende Schriften mit extremistischem Inhalt nicht zutrifft.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten von sechs auf drei Monate dient der Harmonisierung mit der Rechtslage in den meisten anderen Ländern.

Zu Nr. 7:

Der Wortlaut soll redaktionell an den heute üblichen Sprachgebrauch unter Anlehnung an Formulierungen der Pressegesetze der anderen Länder angepaßt werden.

Zu Nr. 8:

§ 20 Abs. 4 und damit der gesamte § 20 kann im Hinblick auf das Pflichtstückegesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 216) aufgehoben werden.

Zu Nr. 9:

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 konkretisiert die Verordnungsermächtigung zum Vollzug des Gesetzes. Sie trägt insoweit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz Rechnung. Mit der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 2 wird jedem Ressort die Möglichkeit gegeben, Durchführungsbestimmungen, die lediglich den eigenen Geschäftsbereich betreffen, insbesondere ressortspezifische Regelungen über die Auskünfte an die Presse nach § 4, selbst zu erlassen.

**Zu § 2:**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß für Rundfunkinhaltsdelikte grundsätzlich die kurze sechsmonatige Verjährung gilt. Da es aber auch die Kurzlebigkeit der Rundfunkübertragung nicht rechtfertigt, die Verfolgung von Taten nach §§ 130, 131, 184 Abs. 3 und 4 StGB, die durch Rundfunksendungen begangen

werden, einer kürzeren Verjährung als bei Taten, die durch Verbreitung mittels Druckwerken begangen werden, zu unterwerfen, ist eine entsprechende Verweisung erforderlich (Art. 18 a Satz 1 BayRG). Durch die Regelung der Verjährung in einem gesonderten Artikel des BayRG soll klargestellt werden, daß sich das Verjährungsprivileg nicht nur auf die verantwortliche Person im Sinne des Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 bezieht, sondern – in Parallele zur presserechtlichen Rechtslage – auch auf die Begehung von strafbaren Handlungen durch andere Personen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayRG. Um klarzustellen, daß die Verjährungsfrist bei Wiederholungssendungen wie bei dem Erscheinen einer neuen Auflage eines Druckwerks von neuem beginnt, wurde die Regelung des Art. 18 a Satz 3 eingefügt.

Da die rundfunkrechtliche Regelung mit der gegenwärtigen presserechtlichen Regelung identisch ist, wurde die Fassung des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 (alt) BayRG in seinem letzten Halbsatz an die entsprechende presserechtliche Regelung angeglichen. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 wird Bezug genommen.

**Zu § 3:**

Die Regelung dient der Klarstellung, daß von Privaten angebotene und von der Bayer. Landeszentrale für neue Medien veranstaltete Sendungen aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich keinen anderen als für den Bayer. Rundfunk geltenden Verjährungsvorschriften unterworfen werden dürfen.

**Zu § 4:**

Eine Neubekanntmachung des Gesetzes ermöglicht, dieses entsprechend der im Landesrecht allgemein üblichen Gesetzeseinteilung auf Artikel umzustellen; gleichzeitig sollen überholte Verweisungen korrigiert werden.